

Informationen der Schwerbehindertenvertretung

Inhaltsverzeichnis:

1. Infoblatt
2. Grad der Behinderung
3. Gleichstellung für behinderte Beschäftigte
4. Nachteilsausgleiche
5. Situation schwerbehinderter Menschen in Bayern zum 31.12.2019
6. Barrierefreie Realschule 2023
7. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
8. Ruhestand
9. Informationen für Inklusionsbeauftragte
10. Wichtige Adressen

Stand: 04.10.2021, Alle Rechte vorbehalten. Inhalte ohne Gewähr.

Autor: Völker, Lukas, Adam-Riese-Str.12, 96231 Bad Staffelstein, Tel: 09573 – 310 425

1. Infoblatt

Schwerbehindertenvertretung

StR (RS) Völker, Lukas



Gemeinsame Vertrauensperson für die schwerbehinderten
Beschäftigten an den Staatlichen Realschulen in Oberfranken

Stellvertretendes Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung
beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus

Dienststelle: Staatliche Realschule Bad Staffelstein

E-Mail-Adresse: voe@rs-badstaffelstein.de

Telefon: 09573 -310 425

Verbeamtete bzw. angestellte Lehrkräfte, Studienreferendar*innen und Verwaltungsangestellte können sich bei allen Fragen zum Thema Behinderung vertrauensvoll an mich wenden. Vertrauensvoll heißt: Um mit mir Kontakt aufzunehmen, müssen Sie keinen Dienstweg einhalten, das Gespräch kann von Ihrer Seite aus anonym durchgeführt werden und dessen Inhalt wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Zahlreiche Informationen, z.B. über den Grad der Behinderung, Nachteilsausgleiche, Ruhestand, gesetzliche Bestimmungen, Broschüren,... finden Sie im **Ordner „Schwerbehinderung“ in Ihrem Lehrerzimmer!** Gerne können Sie auch Kontakt mit der/dem Inklusionsbeauftragten für Beschäftigte an Ihrer Schule aufnehmen.

2. Grad der Behinderung

2.1 Begriffserklärung

„Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.“ (Richard von Weizsäcker).

Fallbeispiel: Bei Herrn A. wurde Diabetes mellitus Typ 2 diagnostiziert. Sein Arzt rät ihm u.a. den Grad der Behinderung feststellen zu lassen.

Wann liegt eine Behinderung vor?

SGB IX § 2 Behinderung

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Wer setzt den Grad der Behinderung (GdB) fest?

Der Grad der Behinderung wird auf Antrag (auch online möglich) des Betroffenen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales kostenlos festgestellt (www.zbfs.bayern.de). Zu einer ersten Einschätzung der Behinderung finden sich im Internet zahlreiche GdB-Tabellen.

Welche Bedeutung haben diese Gradzahlen für Lehrkräfte?

- 1) Wurde der **GdB** mit **30** oder **40** festgesetzt, so kann man bei der Agentur für Arbeit kostenlos eine **Gleichstellung** beantragen.
„Gleichstellung“ bedeutet: Man wird mit schwerbehinderten Personen gleichgestellt. Als Lehrkraft kann man dann die **Teilhaberichtlinien** und die Nachteilsausgleiche, wie sie in den **Inklusionsvereinbarung** formuliert sind, in Anspruch nehmen.

- 2) Bei einem Grad **ab 50** erhält man als Lehrkraft **zusätzlich zu den oben genannten Nachteilsausgleichen** zwei Unterrichtsstunden, bei einem Grad ab 70 drei Unterrichtsstunden und bei einem Grad ab 90 vier Unterrichtsstunden Ermäßigung auf die Unterrichtspflichtzeit (bei Vollzeit; anteilig bei Teilzeit).

„Beschäftigte, die Schutz und Teilhabe nach diesen Vorschriften für sich in Anspruch nehmen, sollen frühzeitig die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Verlängerung einer Befristung des Schwerbehindertenausweises beim Zentrum Familie und Soziales beantragen und die Dienststelle hiervon schriftlich unterrichten. Bis zur Entscheidung über den Antrag sollen sie, soweit rechtlich möglich und sachlich zweckmäßig, unter Vorbehalt als schwerbehinderte Beschäftigte behandelt werden.“ (Teilhaberichtlinien; Absatz 2.2.2, Sätze 3 und 4)

2.2 Beispiele

Jede Erkrankung bzw. Beeinträchtigung wird bei der Festsetzung der Höhe des Grades der Behinderung (GdB) durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales im Einzelfall entschieden. Insofern dient die folgende Auflistung nur der Orientierung.

GdB 10 : Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen

Herzrhythmusstörungen oder Herzschrittmacher

Hüftendoprothese einseitig

Tinnitus

Völliger Verlust des Geschmackssinns

GdB 20: Knieendoprothese einseitig

GdB 30 : Epileptische Anfälle (nach drei Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer Medikation)

Parkinson-Syndrom mit geringer Störung

Verlust einer Brust

Verlust einer Niere

Verlust eines Auges

Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenkes in günstiger Stellung

Wirbelsäulenschäden mit mittelgradigen bis schweren funktionellen Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnitten

Wirbelsäulenschäden mit schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt

- GdB 50: Entfernung eines Magenfrühkarzinoms
Herz- oder Lungenerkrankung mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglich leichter Belastung
Künstlicher Darmausgang
Verlust aller fünf Finger einer Hand
Verlust eines Armes im Unterarm
- GdB 70: Verlust eines Beines im Oberschenkel
- GdB 80: Entfernung eines Speiseröhrentumors
Verlust beider Beine im Unterschenkel
Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf
Versteifung beider Kniegelenke
- GdB 100 : Akute Leukämien
Dialysepflichtiges Nierenleiden
Verlust beider Beine im Oberschenkel

Diabetes mellitus: Einstufung kann von GdB 0 bis 50 erfolgen.

Migräne: Einstufung kann von GdB 0 bis 60 erfolgen.

Multiple Sklerose: Einstufung kann von GdB 20 bzw. 30 bis 100 erfolgen; entscheidend ist der EDSS-Wert.

2.3 Asthma

2.3.1 Bronchialasthma ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion

	GdB
Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen	0 - 20
Hyperreagibilität mit häufigen (mehrmals pro Monat) und/oder schweren Anfällen	30 - 40
Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle	50

2.3.2 Bronchialasthma mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion

	GdB
geringen Grades das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen, mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu ein Drittel niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20-40
mittleren Grades das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen, Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz	50-70
schweren Grades Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz	80-100

Informationen sind folgender Internetseite entnommen: <https://www.betanet.de/asthma-behinderung.html>

3. Gleichstellung für behinderte Beschäftigte

SGB IX § 2 (3)

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Auch bei Beamten auf Lebenszeit kann trotz deren besonderer Rechtsstellung eine Gleichstellung angezeigt sein.

Wegen des besonderen Dienstverhältnisses, dem Anspruch auf Fürsorge und dem „normalerweise“ vom Dienstherrn „unkündbaren“ Beamtenverhältnis, muss der behinderte Mensch **besondere Umstände** vortragen. Dabei ist zu bedenken, dass der Schutzzweck der Gleichstellung hier anders gelagert ist. Im Vordergrund der Gleichstellung steht hier die Wahrung von Rahmenbedingungen.

Besondere Umstände können z. B. sein:

- Der Arbeitgeber kommt seiner Fürsorgepflicht nicht nach, wenn er z. B. eine Anpassung des Arbeitsbereiches ablehnt.
- Einbußen der Konkurrenzfähigkeit aufgrund der Behinderung führen dazu oder haben dazu geführt, dass eine Beförderung versagt wird/bleibt.
- Eine Verlagerung des Dienstortes führt aufgrund der Behinderung zu besonderen Härten und damit zu Beeinträchtigung der Arbeitsleistung.
- Der Anspruch auf adäquate Beschäftigung wird aufgrund der zurückgegangenen Leistungsfähigkeit in Frage gestellt.
- Die vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund der Behinderung droht.

Informationen entnommen den Internetseiten:

1) <https://www.komsem.de/rechtliches/aufgaben/gleichstellung/>

2) <https://www.komsem.de/rechtliches/aufgaben/gleichstellung-fuer-behinderte-beamte/>

4. Nachteilsausgleiche

Fallbeispiel: Aufgrund einer Krebserkrankung hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales Frau B. einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 zuerkannt. Welche Bedeutung hat dies für ihre unterrichtliche Tätigkeit?

Antwort:

Frau B. kann ihrem Schulleiter den Schwerbehindertenausweis vorliegen. Dann hat sie Anspruch auf zwei Ermäßigungsstunden und darf weitere Nachteilsausgleiche (formuliert in der Inklusionsvereinbarung) in Anspruch nehmen.

Erklärung:

1) Die Anzahl der Ermäßigungsstunden richtet sich nach der Höhe des GdB. Ab GdB 50 erhält man zwei Stunden, ab GdB 70 drei Stunden und ab GdB 90 vier Stunden Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei Vollzeit. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte wird der Anteil entsprechend gewährt.

2) In der Inklusionsvereinbarung werden Nachteilsausgleiche beschrieben. So ist z.B. auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen. Weiterhin kann der Schwerbehinderte nur dann für Mehrarbeit und Pausenaufsicht eingeteilt werden, wenn er damit einverstanden ist. Dieses Einverständnis ist auch für die Teilnahme als Leitung oder Begleitperson bei Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten, Wandertagen und Unterrichtsgängen erforderlich. Ein Anspruch auf eine behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes ist ebenso formuliert.

Nachteilsausgleiche im Schulalltag:

formuliert in der aktuell gültigen Inklusionsvereinbarung:

<https://km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/schwerbehinderte-lehrkraefte.html>

Nachteilsausgleiche im privaten Bereich:

<https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Nachteilsausgleiche/77c332i/index.html>

5. Situation schwerbehinderter Menschen in Bayern zum 31.12.2019

Am 31.12.2019 lebten in Bayern 1.174.145 bzw. 8,95 % schwerbehinderte Menschen.

Ursachen für Behinderung	
Krankheit	94,7 %
Angeborenheit	2,3 %
Unfall	1,5 %
Sonstiges	1,5 %
Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung	0,1%

(Rundungen führten zu 100,1%)

Die Beeinträchtigungen führten bei 35,9 % der schwerbehinderten Menschen ue ienem Grad der Behinderung (GdB) von 50, bei 22,3 % zu einem GdB von 100.

Beschäftigungssituation im Jahr 2019

- Es besteht eine Beschäftigungspflicht von 5%
- Im Monatsdurchschnitt gab es 285.715 Arbeitsplätze des Arbeitgebers „Freistaat Bayern“; davon waren 14.285 bzw. 5,56 % mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 56,23 %.
- Anteil der Schwerbehinderten im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: 3,97 %

(entnommen aus der Schrift: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen , Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat , München, Oktober 2020)

6. Barrierefreie Realschule 2023

„Für Menschen mit Behinderung haben wir uns ein sehr ehrgeiziges Ziel vorgenommen: Bayern wird in zehn Jahren komplett barrierefrei – im gesamten öffentlichen Raum, im gesamten ÖPNV.“ (Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, MdL, am 12. November 2013 im Bayerischen Landtag)

Die Bezeichnung „Barrierefrei“ ist im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Ist Ihre Realschule barrierefrei? Barrierefrei für Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Eltern und Erziehungsberechtigte, Besucher?

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Ein behinderter (geh-, seh- oder hörbehinderter) Schüler bzw. Lehrer kommt mit dem PKW zur Schule, möchte dann ohne fremde Hilfe in die vorgesehenen Klassen- und Fachräume gelangen, dort unterrichtet werden bzw. unterrichten und nach dem Schultag nach Hause kommen.

Eine erste Einschätzung können Sie durch die Beantwortung folgender Fragen erhalten:

- 1) Befinden sich in der Nähe des Schuleingangs barrierefreie PKW-Stellplätze, die entsprechend gekennzeichnet sind?
- 2) Gibt es im Eingangsbereich der Schule eine Sprechanlage, sodass Menschen mit Behinderung Verbindung mit der Schulverwaltung aufnehmen können? Können sie ohne fremde Hilfe ins Sekretariat gelangen?
- 3) Sind die Flure und sonstige Verkehrsflächen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall? Besitzen die Bodenbeläge rutschhemmende Wirkung?
- 4) Sind alle Ebenen des Gebäudes stufen- und schwellenlos zugänglich? Existiert im Schulgebäude ein für Menschen mit Mobilitätseinschränkung geeigneter Lift?
- 5) Sind die Türen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen oder zu schließen und sicher zu passieren?
- 6) Sind barrierefreie Sanitärräume so gestaltet, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können?
- 7) Sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen im Brandschutzkonzept berücksichtigt?

„Barrierefreiheit“ geht grundsätzlich in Vorleistung und ist ein Gewinn für Menschen mit oder ohne Behinderung! Die Bayerische Staatsregierung ließ hierzu ein Signet entwickeln.



Nähere Informationen können Sie der Broschüre „Barrierefreies Bauen 01 Öffentliche Gebäude, 1. Nachdruck März 2014“ entnehmen (kostenlos beziehbar bei der Bayerischen Architektenkammer) sowie bei der Beratungsstelle Barrierefreies Bayern erhalten: www.barrierefrei.bayern.de

7. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Grundsätzliches:

- Diese gesetzliche Regelung gilt unabhängig von einer Schwerbehinderung.
- Der Antrag „Überprüfung der Dienstfähigkeit“ ist formlos an den Schulleiter zu richten.
- Der Amtsarzt erstellt ein ärztliches Gutachten; die Höhe der begrenzten Dienstfähigkeit legt anschließend das Ministerium fest.

Gesetzliche Regelung:

Nach Art. 7 Satz 1 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) findet auf die bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehende Besoldung Art. 6 BayBesG entsprechende Anwendung, so dass die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen ist. Art. 7 Satz 2 BayBesG bestimmt, dass die Bezüge darüber hinaus um einen Zuschlag nach Art. 59 BayBesG ergänzt werden. Dieser Zuschlag beträgt in jedem Fall 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der nach Art. 7 Satz 1 BayBesG gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre, Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayBesG. Eine Aufzehrung erfolgt nicht. Die bisherige verwaltungsaufwändige Anknüpfung an das fiktive Ruhegehalt ist entfallen.

Mögliche Fälle:

a) Der Beamte arbeitet in Vollzeit:

<u>Dienstfähig zu</u>	<u>Höhe der Bezüge</u>
100 %	100 %
90 %	95 %
80 %	90 %
70 %	85 %
60 %	80 %
50 %	75 %
Weniger als 50 % dienstfähig	Versetzung in den Ruhestand !

b) Der Beamte arbeitet bereits freiwillig in Teilzeit oder möchte dies tun:

Auch bei begrenzt dienstfähigen Beamten und Beamtinnen kann nach Art. 88 bis 91 BayBG (Bayerisches Beamtengesetz) auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert werden (Abschnitt 8, Nr. 3.2.8 Satz 1 VV-Beamtr). Für die Besoldung gilt in diesem Fall Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayBesG. Nach dieser Regelung verringert sich der Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayBesG entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

Die Ermittlung der Höhe der Bezüge ist in diesem Fall deutlich umfangreicher und wird beispielhaft auf folgender Seite im Internet dargestellt:

<http://www.agsv.bayern.de/aktuelles/Begrenzte%20Dienstf%C3%A4higkeit.pdf>

c) Altersteilzeit:

Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 BayBesG wird der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach Art. 58 BayBesG zusteht, da der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit bei der Ermittlung der Höhe des Altersteilzeitzuschlags einbezogen wird (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBesG). Nehmen begrenzt Dienstfähige Altersteilzeit in Anspruch und haben sie vor Beginn der Altersteilzeit nach Art. 7, 59 BayBesG Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten, ist der Zuschlag nach Art. 59 BayBesG bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre in einen Prozentsatz umzurechnen und auf diesem Wege für den Altersteilzeitzuschlag zu berücksichtigen (= fiktive Nettobesoldung als obere Bemessungsgrundlage).

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags wird auf die Ausführungen in Nr. 58.4.6 bis 58.5.2 BayVwVBes sowie Abschnitt 11 Nr. 2.1.1 VV-Beamtr verwiesen.

Empfehlung:

Nach vorheriger Beratung durch die Besoldungs-/Pensionsfestsetzungsbehörde in Ansbach sollte man sich diesen Schritt wirklich reiflich überlegen.

8. Ruhestand

8.1 Beispiel

Fallbeispiel: Frau D. ist an Leukämie erkrankt. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hat, auf ihren Antrag hin, den Grad der Behinderung (GdB) mit 80 festgesetzt. Frau D. ist am 12.03.1959 geboren, verbeamtet und stellt die Frage, zu welchem Zeitpunkt sie abschlagsfrei in Pension gehen kann.

Erklärung:

Mit einem Grad der Behinderung von 80 gilt Frau D. als schwerbehindert. Aufgrund ihres Geburtsdatums hat sie folgendes Referenzalter: 66 Jahre und 2 Monate. Dies hat sie am 12.05.2025 erreicht; allerdings muss sie als Beamtin das Schulhalbjahr noch vollenden und kann somit zum 31.07.2025 abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden. Frau D. hat auch die Möglichkeit früher in Pension zu gehen, muss dann aber pro Jahr 3,6% Abschlag in Kauf nehmen.

Ausführliche Informationen hierzu können Sie der kostenlosen Broschüre „Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern“, herausgegeben im März 2016 vom Bayerischen Ministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, entnehmen.

8.2 Gesetzliche Regelungen

1. Grundsätzliches zum Ruhestand

7

Der Beamte kann

- entweder kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (gesetzlicher Ruhestand / Regelaltersgrenze / vorgezogener Antragsruhestand)
- oder durch Verwaltungsakt in den Ruhestand versetzt werden.

Wann beginnt mein Ruhestand ?

11

- Die Regelaltersgrenze wird wie im Rentenrecht stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Für ab dem 01.01.1964 Geborene gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.
- Lehrkräfte an öffentlichen Schulen treten zum Ende oder zum Schulhalbjahr des betreffenden Schuljahres mit Auf- oder Abschlägen in den Ruhestand, in dem sie die allgemeine gesetzliche Altersgrenze erreichen.

+ oder - 0,3% pro Monat

12

- + Für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit über das Erreichen der allgemeinen Altersgrenze hinaus erhalten sie einen **Versorgungszuschlag**.
- Für jeden vollen Monat des Ruhestandseintrittes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze einen **Versorgungsabschlag**.

Zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand ist kein Antrag erforderlich. Die Ruhestandsversetzung erfolgt von Amts wegen.

13

Geburtsjahr	Altersgrenze Jahre und	Monate
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964 und jünger	67	

4. Vorgezogener Ruhestand auf Antrag

15

Lehrkräfte können als Lebenszeitbeamte gemäß Art. 64 BayBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 64. Lebensjahr vollendet haben

oder

- schwerbehindert sind im Sinn des §2 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Mögliche Termine:

16

- Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres im ersten Schulhalbjahr zum Ende des ersten Schulhalbjahres.
- Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres im zweiten Schulhalbjahr zum Ablauf des Schuljahres.
- Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres im August mit Ablauf des 31. August.
- Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres nach dem 31. August, aber vor dem letzten Ferientag, mit Ablauf des Tages, an dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

Vorsicht:

17

- Der Beamte hat keinen Anspruch auf vorzeitige Ruhestandsversetzung.

- Auch bei der schrittweisen Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre bleibt es nach jetzigem Stand beim Antragsruhestand von 64 Jahren. Man muss allerdings mit einem **Versorgungsabschlag** rechnen.

5. Besondere Regelungen für schwerbehinderte Lehrkräfte

18

- Gemäß Art. 64 Nr. 2 BayBG können schwerbehinderte Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand beantragen.

- Hierfür ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 erforderlich.

- Mit einem Abschlag auf die Versorgungsbezüge ist zu rechnen.

7.1 Altersteilzeit

29

Voraussetzungen:

- Altersteilzeit kann Beamten mit Dienstbezügen und vollendetem 60. Lebensjahr auf Antrag genehmigt werden.
- Bei Schwerbehinderten genügt das vollendete 58. Lebensjahr.
- Als Altersgrenze gilt der Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das maßgebliche Lebensjahr vollenden.
- Das Blockmodell ist für Schulleiter möglich, nicht jedoch das Teilzeitmodell.

11.7 Abschlagsfreier Ruhestand für Schwerbehinderte

59

Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn der Beamte

- das Referenzalter vollendet hat (siehe Tabelle).
- das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht hat.

Geburtsdatum bis	Lebensalter in Jahren	und Monaten
31.12.1953	63	7
31.12.1954	63	8
31.12.1955	63	9
31.12.1956	63	10
31.12.1957	63	11
31.12.1958	64	
31.12.1959	64	2
31.12.1960	64	4
31.12.1961	64	6
31.12.1962	64	8
31.12.1963	64	10
Ab 01.01.1964	65	

(Nummerierung und Text entnommen der Broschüre „Alles rund um den Ruhestand“, Zeitschrift des brlv, herausgegeben im Dezember 2017)

9. Informationen für Inklusionsbeauftragte

„Inklusionsbeauftragte an Schulen

Gemäß § 181 SGB IX hat der Arbeitgeber jeweils eine bzw. einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt.

Es ist daher an jeder Dienststelle, also auch an jeder Schule bzw. bei Grundschulen und Mittelschulen bei jedem Schulamt, eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter zu bestellen, die bzw. der die Dienststelle in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt (Beauftragte bzw. Beauftragter der Dienststelle). Dies gilt auch, wenn aktuell keine schwerbehinderten Menschen in der Dienststelle beschäftigt sein sollten.

Bei Schulen kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter zugleich das Amt des Inklusionsbeauftragten ausüben.

Die bzw. der Inklusionsbeauftragte ist zu unterscheiden von der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, der Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten.

Bestellung:

Es gehört zu den Aufgaben der Schulleitung, eine Inklusionsbeauftragte bzw. einen Inklusionsbeauftragten zu bestellen. Wenn möglich sollte die bzw. der Beauftragte selbst schwerbehindert sein; dies ist aber nicht zwingend. Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Belange schwerbehinderter Menschen und der Dienststelle sollte die Beauftragten auszeichnen. Eine gewisse Lebens- und Verwaltungserfahrung ist sinnvoll.

An der Bestellung ist die Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) zu beteiligen; der örtliche Personalrat wirkt mit (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BayPVG).

Die Bestellung oder Abberufung der bzw. des Beauftragten ist den personalbearbeitenden Stellen, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung anzuzeigen. Außerdem ist die bzw. der Beauftragte der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen (§ 163 Abs. 8 SGB IX).

Die Beauftragten können mit diesen Stellen unmittelbar in Verbindung treten.

Aufgaben:

Die bzw. der Beauftragte der Dienststelle ist dazu berufen, ausgleichend und vermittelnd zu wirken und hat insoweit etwaige Entscheidungen der Dienststelle vorzubereiten.

Die bzw. der Beauftragte hat sich dafür einzusetzen, dass die zu Gunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Tarifverträge und Verwaltungsvorschriften in der Dienststelle ausgeführt und eingehalten werden; insbesondere hat sie bzw. er auf die Erfüllung der Beschäftigungsquote zu achten. Die Beauftragten sind wichtige Ansprech- und konstruktive Kooperationspartner der Personal- und Schwerbehindertenvertretung (§ 182 SGB IX).

Für die Schulen bedeutet das: Die Aufgaben der Inklusionsbeauftragten auf Ebene der Schule gehen nicht weiter als die Aufgaben der Dienststelle „Schule“. Nur soweit die Schule in Angelegenheiten der Schwerbehinderten unmittelbar zuständig ist, reicht auch das Aufgabengebiet der schulischen Inklusionsbeauftragten. So liegt die Zuständigkeit für die Einstellung von Personal nicht bei der einzelnen Schule; insoweit sind die personalverwaltenden Stellen gefordert. Die Inklusionsbeauftragten auf Schulebene haben insoweit keine unmittelbare Verantwortung. Doch kennt der Inklusionsbeauftragte an der Schule die einzelnen Beschäftigten aus einer anderen Perspektive als die Regierung oder das Ministerium. Wenn es daher Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Kollegin oder ein Kollege schwerbehindert sein könnte, dies aber bislang nicht offengelegt hat, kann es angezeigt sein, das Gespräch zu suchen und mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen zur Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheids zu ermutigen, auch die erstmalige Beantragung der Anerkennung einer Schwerbehinderung oder ggf. einer Gleichstellung anzuregen und ggf. – auch in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung – hier zu unterstützen.

Dabei soll auch über mögliche Nachteilsausgleiche und Arbeitserleichterungen nach den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen informiert werden.

Zum notwendigen Handwerkszeug der Inklusionsbeauftragten gehört dabei insbesondere die Kenntnis

- darüber, wer an der jeweiligen Schule schwerbehindert bzw. gleichgestellt ist,
- der Kontakt zur zuständigen örtlichen Vertrauensperson,
- der Inklusionsvereinbarungen für die jeweilige Schulart,
- der Teilhaberichtlinien und
- der einschlägigen Bestimmungen des SGB IX.

Der bzw. dem Beauftragten ist zudem ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre bzw. seine Kenntnisse und Erfahrungen durch den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben, zu vertiefen und zu erweitern.“ (zitiert aus <https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/schwerbehinderte-lehrkraefte.html>)

10. Wichtige Adressen

1. Inklusionsvereinbarung für die Staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufliche Schulen

www.km.bayern.de

Die gesetzlichen Bestimmungen befinden sich u.a. auf der homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter folgenden Menüpunkten: - Lehrkräfte, - Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, - Schwerbehinderte Lehrkräfte.

2. Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung

www.zbfs.bayern.de

Antragsformulare sowie zahlreiches Informationsmaterial kann man beim Zentrum Bayern Familie und Soziales anfordern.

3. Broschüren zu den Themen Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit

www.stmfh.bayern.de

Kostenlos kann man zahlreiche Broschüren beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestellen.